

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich

Ravensburg, 19XX

III. Buch. Titel 16-19. Pfandrecht

[urn:nbn:de:bsz:31-12977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12977)

III. Buch. Titel 16—19.

Pfandrecht.

§ 1. Einleitung.

Der Gläubiger kann seinen Schuldner, im Falle dieser nicht freiwillig bezahlt, gerichtlich belangen und nach erwirktem rechtskräftigen Urtheil

1) die Güter desselben auspfänden lassen. Er kann,

2) in den durch Art. 2059 ff. bezeichneten Fällen — aber auch nur in diesen Fällen, darauf antragen, daß der Schuldner persönlich verhaftet werde, bis die Zahlung erfolgt ist. Dieser Zwangs- oder Exekutionsarrest ist nicht zu verwechseln mit demjenigen persönlichen Arrest, welcher auf den Grund des Prozeßrechts zur Sicherheit des Gläubigers in gewissen Fällen begehrt werden darf.

§ 680 Proz. Ord. (Doch scheint man im Art. 2060 a. Absatz 11. beide Arreste miteinander verwechselt zu haben.)

Das Recht der Auspfändung erstreckt sich auf alle Güter des Schuldners, soweit sie veräußerlich sind, und soweit sie nicht zur Competenz gehören, Art. 2217 b. c. § 851. 938. 1015. 1022 der Proz. Ord., die einzelnen Gegenstände oder Rechte mögen sich schon zur Zeit der Entstehung der Forderung im Besitze des Schuldners befunden haben, oder erst später erworben worden sein, Art. 2092. Wegen dieses Rechts auf die *pignoris capio*, welches jeder Gläubiger kraft seines Forderungstitels und ohne weitere Bedingungen genießt, bezeichnet der Art. 2093. das Vermögen des Schuldners als das gemeinsame Unterpfand seiner Gläubiger, und Brauer nennt es nicht unpassend das natürliche Pfandrecht derselben.

Dieses Recht ist aber nicht genügend, die Gläubiger für alle Fälle sicher zu stellen. Mag auch der Schuldner bei der Entstehung der Forderung hinlängliche Mittel zur Zahlung besitzen, so kann er doch

1) durch Eingehung weiterer Verbindlichkeiten sein Vermögen mit Schulden überladen, wo alsdann durch die Konkurrenz mehrerer Gläubiger mit dem gleichen natürlichen Pfandrechte die gänzliche Befriedigung jedes Einzelnen unmöglich wird, Art. 2093. Der Schuldner ist

2) durch dieses Pfändungsrecht nicht gehindert, über sein Vermögen zu disponiren — es zu veräußern und bei der Veräußerung einzelner Vermögenstheile giebt das Pfändungsrecht der Gläubiger nicht auch die Befugniß, dem neuen Besitzer wegen der Schulden des vorigen die erworbene Sache hinwegnehmen zu lassen.

Nur wenn das gesammte Vermögen oder ein ideeller Theil desselben auf andere Personen übertragen wird, muß man, und zwar namentlich auch wegen des Art. 2093 behaupten, daß der Erweber von den Creditoren auf Bezahlung belangt werden kann. Vorträge S. 132. Zwar giebt der Art. 1167 den Creditoren das Recht, nachtheilige und fraudulöse Veräußerungen anzufechten; doch ist dieses Schuzmittel nicht wirksam genug für die Gewißheit der Befriedigung und es haben deßhalb die Gesetze den einzelnen Gläubigern erfolgreichere Mittel an die Hand gegeben, nemlich die Möglichkeit der Erlangung von Pfand- und Vorzugsrechten. Kraft derselben erwerben einzelne Creditoren

1) das Recht, vor anderen Creditoren aus dem ganzen Vermögen, oder doch aus einzelnen Theilen desselben ihre Befriedigung zu begehren (*droit de préférence*). Sie erlangen dadurch

2) in Ansehung liegender Güter das weitere Recht, auch gegen jeden Erwerber desselben die Zahlung oder die Wiederabtretung des Gutes zu verlangen (*droit de suite*). Diese Vorrechte nennt Brauer das bürgerliche Pfandrechte.

Damit jedoch diese Rechte, welche die Sicherheit des Verkehrs und damit diesen selbst befördern sollen, auf der anderen Seite nicht den entgegengesetzten Erfolg hervorbringen, indem dritte Personen durch die Unkenntniß bestehender Vorrechte getäuscht werden können, ist

a) in Ansehung von Mobilien ein *droit de suite* um so weniger zugelassen worden, als diese ohnedies nicht vindicirt werden können Art. 2279. Hier kann der Gläubiger sich nur durch eigene Besiznahme des Pfandes, oder durch Hinterlegung desselben (Faustpfand) gegen Veräußerung und gegen den Zugriff anderer Creditoren schützen. Es ist

b) das System der Publizität und der Spezialität der Vorrechte auf Liegenschaften im Gesetzbuche angenommen — wenn auch nicht strenge, und ohne Ausnahmen durchgeführt worden. Kraft dieses Systems haben Vorrechte auf Liegenschaften in der Regel nur dann ein *droit de préférence* und ein *droit de suite*, wenn und soweit sie in bestimmte öffentliche Bücher eingetragen sind, und dadurch zur Kenntniß der Interessenten gelangen können. Die Formalität des Eintrages ist übrigens nicht für die rechtliche Entstehung, sondern nur für die Realisirung der Wirksamkeit eines erworbenen Pfandrechts gegen dritte Personen nothwendig. Kraft der Spezialität muß die Summe, wofür Güter verpfändet werden, so wie bei vertragmäßigen Unterpfändern das Object, welches verpfändet werden soll, genau angegeben sein.

Obwohl sich das Pfandrecht des C. e. in sehr vielen Beziehungen wesentlich von dem des gemeinen Rechts unterscheidet, und zwar namentlich durch das eben erwähnte System der Oeffentlichkeit und Spezialität, so sind doch viele Grundsätze, die aus dem inneren Wesen des Pfandrechts z. B. aus seiner accessorischen und untheilbaren Natur fließen, die nemlichen geblieben, so, daß in dieser Beziehung Manches und insbesondere die allgemeinsten Regeln als bekannt oder doch als leicht verständlich durch Vergleichung des gemeinen Rechts vorausgesetzt werden können.

Der Titel 17 handelt zunächst von denjenigen besonderen Rechten auf Befriedigung, die durch Aushändigung eines Vermögenstheils an den Gläubiger oder an einen Dritten zu diesem Zweck erworben werden (Einsatzpfandvertrag, *nantissement*). Der 18. Titel handelt von dem eigentlichen Pfandrecht, von den Vorzugsrechten und Unterpfändern.

An den Bestimmungen des franz. Rechts ist durch das badische Manches — wohl nicht selten aus Mißverständniß — geändert und verwirrt gemacht worden, wie sich in der Folge ergeben wird. Ferner ist es auch in dieser Lehre gar häufig sehr fühlbar, daß das Zivilrecht mit dem Prozeßrecht im innigsten Zusammenhange steht, und daß daher viele Bestimmungen lückenhaft und unanwendbar bleiben mußten, weil es an den entsprechenden Verfügungen in unserem Prozesse fehlt, oder die im C. e. enthaltenen Sätze nicht zu unserem Verfahren passen.

Ueber das badische Pfandrecht sind hauptsächlich zu vergleichen Beck dieglische Rechte, Karlsruhe 1831, Stempf das Gantrecht, Frei-

burg 1844. Doch kann man die in diesen Schriften entwickelten Ansichten nicht überall billigen.

XVII. Titel.

§ 2. Von dem Einlagepfandvertrag (nantissement).

Das Wesen dieses Vertrags besteht darin, daß der Schuldner, oder auch ein Dritter für den Schuldner, dem Gläubiger resp. einem Dritten den Besitz einer Sache zur Sicherheit für seine Forderung einräumt Art. 2071. 2077. Je nachdem die Sache eine bewegliche oder unbewegliche ist, fällt der Vertrag im ersteren Falle unter den Begriff eines Faustpfandes (gage) und im zweiten Falle unter den eines Kauspfandes (antichrese). Beide Verträge sind Realverträge, indem sie nur durch die traditio wirksam werden, und sie gewähren kein dingliches Recht gegen dritte Besitzer (droit de suite).

§ 3. I. Von dem Faustpfand.

I. Erfordernisse:

A. in materieller Beziehung:

- 1) eine bewegliche Sache, sei es nun eine körperliche oder unkörperliche (Schuldforderung) 2072. 2075. Da bei körperlichen Sachen der Besitz als Eigenthum gilt, und der wahre Eigenthümer keine Klage gegen denjenigen Dritten hat, dem die Sache von seinem Mitcontrahenten überliefert wurde, so folgt hieraus nothwendig, daß auch die Verpfändung einer fremden beweglichen Sache, so bald sie zu diesem Zwecke übergeben ist, gegen den wahren Eigenthümer eben so wirksam sein muß, als es eine Veräußerung gewesen wäre. Der Zusatz 2077 a., welcher diese Folgerung aus Art. 2279 mißkennend, etwas anderes festsetzen wollte, Brauer IV. S. 91., sanctionirt seinen Worten nach diesen Grundsatz.
- 2) Uebergabe der Sache an den Gläubiger oder einen Dritten, sofern nicht der eine oder der andere die Sache ohnedies schon besitzt, in welchem Falle nur der Besitztitel verändert wird, wie bei einem *constitutum possessorium*. 2075. Bei Schuldforderungen ist die Uebergabe der Schuldburkunde und die Signifikation an den Schuldner nöthig, Letzteres jedoch nicht.